

Landschaft allgemein

L 1.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Landschaften im Kanton Aargau besitzen einen hohen Wert als Lebensraum der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, als Raum für die land- und forstwirtschaftliche Produktion, als Aufenthalts- und Erholungsraum für den Menschen und als Grundlage für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.

Die Landschaft ist schonend zu nutzen. Insbesondere sollen der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlands erhalten bleiben, Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen und naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben. Art. 3 RPG

Die Lebensräume sind zu vernetzen. § 18 AJSG

Die Schönheit und Eigenart der Landschaft sind zu bewahren. § 42 Abs. 2 KV
Landschaft ist immer in ihrer Gesamtheit zu betrachten, bestehend aus der natürlichen Eigenart, ihren kulturhistorischen Werten sowie allen ihren Wohlfahrtsfunktionen. § 1 Abs. 1 NLD

Die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherung der Artenvielfalt, wie auch die nachhaltige Nutzung der Ressourcen und die Minimierung der Ressourcenbelastung werden in die Raumentwicklung integriert. RP, H 5.2

Der Begriff Landschaft wird in der Richtplanung für das Gebiet ausserhalb der Siedlungsgebiete verwendet. Gleichzeitig gibt es jedoch wichtige funktionale Zusammenhänge zwischen den Siedlungen und den sie umgebenden Landschaften. Sie haben vielfältige Wohlfahrtsfunktionen, die auch den Siedlungsgebieten zugute kommen.

Die Landschaften des Aargaus:

- weisen fruchtbare Böden auf,
- speichern und liefern Trinkwasser,
- sind Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt,
- sind Aufenthalts-, Erholungs- und Identifikationsraum für den Menschen,
- unterstützen die Gesundheitsvorsorge und den Klimaausgleich,
- bieten Existenzgrundlagen für die Land- und Waldwirtschaft,
- liefern Nahrungsmittel, Holz und weitere pflanzliche Rohstoffe,
- stellen Räume für den Schutz vor Hochwasser und Naturgefahren zur Verfügung,
- machen die Nutzung erneuerbarer Energien aus Wasser, Biomasse, Sonne und Wind möglich,
- sind Lagerstätte für abbaubare mineralische Rohstoffe,
- nehmen bei entsprechender Eignung des Untergrunds zu entsorgende Materialien auf,
- sind Archive der Naturgeschichte und der Zivilisation.

Herausforderung

Wir nutzen, beanspruchen, geniessen und erleben die Landschaft des Aargaus und die natürlichen Ressourcen in all ihren Facetten mit der allergrössten Selbstverständlichkeit, weil sie mehr oder weniger frei verfügbar oder zugänglich sind.

Die Zunahme der Bevölkerung, die Ausdehnung der Siedlungsflächen, die Zunahme von Infrastrukturanlagen und Bauten ausserhalb der Bauzonen sowie die intensive Landnutzung haben bereits zu einem markanten Verlust an naturnahen, baulich wenig belasteten, unzerschnittenen und lärmarmen Gebieten geführt.

Die wachsenden Bedürfnisse nach Freizeit- und Erholungsaktivitäten und die Überlastung siedlungsnaher Freiräume führen zusätzlich zu einem verstärkten Nutzungsdruck auf die noch naturnahen Landschaftsräume.

Damit die Erholungsqualität erhalten werden kann, ist für stark frequentierte, regional bis überregional bekannte Naherholungsgebiete längerfristig eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr anzustreben. Am Rande solcher Gebiete ist ergänzend ein beschränktes Angebot an Parkplätzen zweckmässig.

Die Multifunktionalität der Landschaft muss im Interesse der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt bewusst gesichert und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden. Dies verlangt einen verantwortungsvollen und sorgsamen Umgang mit der Landschaft bei allen raumwirksamen Tätigkeiten.

Offene Landschaft und bebauter Siedlungsraum stehen unter anderem auch aus klimatischer Sicht in enger Wechselbeziehung. Um auch bei zunehmender Erwärmung und Verdichtung im Baugebiet erträgliche lokalklimatische und lufthygienische Bedingungen in den Siedlungen zu erreichen, ist ein Mindestmass an Luftzirkulation unabdingbar. Grünräume fördern den Luftaustausch (Zufuhr von Frischluft und Bildung von sommerlicher Kaltluft), wenn sie in Bezug zum Siedlungsgebiet richtig angeordnet und miteinander vernetzt sind sowie eine Mindestgrösse besitzen. Solche Aspekte sind bei der Erweiterung und Verdichtung der Siedlungen zu berücksichtigen.

Die konkrete Umsetzung der im Kanton Aargau flächendeckend vorhandenen Landschaftsentwicklungsprogramme auf der Ebene der Gemeinden kann zum Beispiel im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung geschehen. Dabei spielen die für die verschiedenen Landschaften zu differenzierenden Landschaftsqualitätsziele eine wichtige Rolle.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Die Schönheit, Eigenart und Naturnähe sowie die Vernetzung der Landschaft sind als wichtige Faktoren der Wohn- und Erholungsqualität zu bewahren.
- B. Planungen und Vorhaben sind auf folgende Zielsetzungen auszurichten:
- Erhalten und Aufwerten naturnaher, unzersiedelter Landschaften,
 - Erhalten und Fördern eines ungestörten Landschaftsbilds und ruhiger Erholungsräume,
 - Sicherstellen der natürlichen Ressourcen für eine nachhaltige Land- und Landwirtschaft sowie für den Wasserhaushalt (zum Beispiel Hochwasserschutz),
 - Fördern der Biodiversität und der Vernetzung von Lebensräumen,
 - Integrieren von neuen notwendigen Gebäuden in die Landschaft durch gute Gestaltung und Massstäblichkeit sowie Rückbau nicht mehr genutzter Bauten und Anlagen.
- C. Der Kanton stimmt die Entwicklungsziele in den Bereichen Wald, Landwirtschaft, Gewässer und Natur und Landschaft aufeinander ab. Dabei sind die regionalen Ziele der Landschaftsentwicklungsprogramme und die Kernräume Landschaftsentwicklung zu beachten.
- D. Attraktive, gut erreichbare Erholungsräume werden gesichert und aufgewertet. Hierzu zählen:
- siedlungsnahe Naturerlebnisräume und Agglomerationspärke,
 - siedlungsnahe Parklandschaften,
 - grossflächige, wenig besiedelte Freiräume, die sich für ruhige, landschaftsbezogene Erholungsformen eignen.
- E. Bei neuen erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft durch bauliche Eingriffe und Nutzungen sind die Interessen umfassend abzuwägen. Bestehende Beeinträchtigungen – namentlich die Belastung durch Lärm – sind zu reduzieren. Unvermeidbare neue Belastungen der Landschaft sind zu bündeln und durch Entlastungen oder Aufwertungen zu kompensieren.

Planungsanweisungen

1. Erhaltung und Aufwertung der Landschaft

- 1.1 Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei Nutzungsplanungen und Baubewilligungsverfahren in der Interessenabwägung die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Multifunktionalität der Landschaft. Zur Erhaltung und Aufwertung von Erscheinungsbild und Erholungsqualität der Landschaft sind geeignete Massnahmen planlich zu bezeichnen und umzusetzen.
- 1.2 Der Kanton unterstützt Gemeinden und regionale Planungsverbände bei gemeinsamen Entwicklungsplanungen zur Aufwertung der Landschaft.